

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

N. II. Bericht auf der Catholicorum Objectiones wieder solche Parität.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.
Junius.

Notandum, diese Rationes sind allein pro memoria zu gebrauchen, und den 1648.
Herren Catholicis in forma nicht zuzustellen, damit sie nicht etwa hie von Anlaß zu Junius.
schriftlicher Gegen-Handlung und Weitläufigkeit zu nehmen geursacht werden.

N. II.

Gründlicher Bericht, (meistens aus den gedruckten Augspurgischen Actis
gezogen) auf der Herren Catholicorum Objectiones wieder die geschlossene
Parität in den vier Reichs-Städten, Augspurg, Duncelspühl, Bie-
berach und Ravensburg ic.

N. II.
Bericht we-
gen der Par-
ität in Politi-
cis bey Aug-
sburg ic

Wegen der für die Stadt Augspurg, und andere mit benahmte 3. Städte, be-
schlossene Parität in Politicis, vernimt man äußerlich, daß die Herren Catholici sich
beschweren, samt ob hiedurch der Status Politicus daselbst verändert würde: Man
weiß sich aber nicht zu erinnern, daß dergleichen Mutation des Status Reipublicæ
gesuchet oder geschlossen worden sey; sondern es mag der Status Politicus, wie dersel-
bige zu Augspurg potissimum Aristocraticus ist, gar wohl bey seiner Verfassung ver-
blieben. Daß aber auf eine Equalität circa admissionem ad Magistratum &
officia publica, zwischen Evangelischen und Catholicischen Bürgern gegangen, und
solche auch zwischen Thro Excellenz von Trautmannsdorff und den Herren Schwedi-
schen geschlossen worden, dessen haben weder die Herren Catholici in universum,
noch auch in specie der Catholicische Magistrat zu Augspurg, sich zu beschweren be-
fugte Ursach.

Gesamte Ca-
tholici haben
kein Zug, die
Parität zu
difficultiren.
Doch weniger
die Catholic-
ischen Bürger
in diesen 4
Städten.

Die Herren Catholicischen insgesamt darum nicht, dieweil ihrem Religions-Ex-
ercitio sowohl, als auch dem Reich und der Stadt selbsten dadurch nichts abgehet,
wann schon eine Equalität circa publica gehalten wird. Von den Catholicischen
Bürgern und Wohl-ibdlichem Magistrat zu Augspurg ist sich noch mehr zu verwundern,
daß sie vormahls die Kaiserliche Reformations-Verordnung in Ao. 1629. und 30. (da-
zu doch kein einiger Standt Augspurgischer Confession gezogen worden) ohnver-
hülich zu beobachten und zu execuiren sich schuldig und verpflichtet geachtet, und sich
hiemit Ausweis der gedruckten Acten, vielfältig zu entschuldigen vermeynt, anjedo
die zwischen Thre Kaiserlichen Majestät und der Kron Schweden Höchst-ansehnlichen
Plenipotentiariis (denen doch von Thur-Fürsten und Ständen beyderley Religion die
Handlung aufgetragen worden) abgeredeten, und im Kaiserlichen Instrumento Pa-
cis in die weite Welt publicirten Schluß, so heftig zu impugniren sich anmassen?
Als p. 273. sagen die Catholicischen Herren Stadt-Pflegere: Die Kaiserliche Decisi-
on sey einmahl gefäller, und lasse sich nicht disputiren. Pag. 352. Wofern die Ev-
angelischen Bürger von Kaiserlicher Majestät eine andre Resolution erhalten wer-
den, erkenne man sich ebemäßig derselben zu geleben, allerunterthäigst verpflichtet.
Item pag. 357. denen Kaiserlichen Ordinanzen verbleibe man jederzeit gehorsamst
nachzusezen schuldig und verpflichtet ic. Und dergleichen Erklärungen mehr finden sich
in den gedruckten Acten ohnzehlich viel; Insonders haben damals auch Thro Chur-
fürstliche Durchlauchten in Bayern ic. an Thro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
ic. mit diesen Formalibus geschrieben: „Anlangend die zu Augspurg in Religions-
Sachen vorgenommene Veränderungen, seind uns, als den nächsten Nachbahren,
„dieselbe auch zwar vorkommen; Es wissen aber Ev. Liebden vorhin, daß solche aus
„Kaiserlicher Verordnung erfolgt, daß wir auch in particulari gleicher gestalt dabey
„nicht interessirt sind...“ Pag. 286. Weilen nun Thro Churfürstliche Durchlauch-
ten in Bayern ic. (die doch nächster Nachbahr) erstgehrter massen, vormahls conte-
stiret, daß sie hieben kein Interesse hätten: So haben billig auch andere weit gesesse-
ne Catholicische Stände keines hieben zu prætendiren.

Über dieses ist bekannt, daß gedachte Parität auf ihren trefflichen Rationibus
besteht, worüber man sich zwar (als einer bereits geschlossenen Sache) mit ihnen erst
in

1648. in neues Disputat nicht mehr einzulassen hat. Was aber ihr, der Herren Catholischen, Junius. Einwendungen, so viel man deren aus Privat-Discursen vernehmen kan, belangen, I. Objectio. sind selbige ganz von keiner Erheblichkeit. Erstlich geben sie vor, daß man Anno 1624. Ab exemplo priorum temporum. ohne die Parität in Fried und Muße mit einander gelebet habe; Aber was kan das für Fried und Muße heißen, wann der eine Theil über den andern, nemlich die Catholischen über die Evangelischen, dominiren und herrschen wollen? Die Catholischen, als der weniger Theil, die höchste Dignität, Aemter, Gewalt über das Erarium, und die ganze Stadt, in summa alle Prærogativ an sich allein ziehen, und die Evangelischen, als doch der stärkere Theil, die Onera fast allein tragen sollen? Wie die Catholischen zu Augspurg, vermittelst voriger Inequalität (darüber schon von Anno 1580. an, immer fort und fort geflaget worden) schon vor Anno 1628. ihre Evangelische Mit-Bürger beschwöhret haben, daß giebt die leidige Ao. 1629. fürgegangene Reformation (welche, wann nicht beyde Stadt-Pfleger der Catholischen Religion zugethan gewesen wären, und hiezu sich, als Kayserliche Commissarii, wieder ihre Evangelischen Mit-Bürger hätten gebrauchen lassen, nimmermehr erfolgt oder ad effectum kommen wäre) und der Catholicorum eigene multiplex Confessio, in den gedruckten Actis, zu erkennen, da dann auch diese Formalia zu befinden, daß ihnen, den Catholischen, hierzu fürters der Weg nicht abgegraben sey. Dieser Weg aber ist nichts anders, dann die damalige Inequalität circa publica. Eumahil können die Evangelischen keine andere Versicherung haben, daß ihnen dasjenige, was ihnen die Restitution ad An. 1624. giebt, verbleiben werde, wann sie die Parität circa Politica nicht dabei haben. Die Catholischen bekennen selbst, (in Actis p. 49.) daß sie, vermöge der hochbetheurten Verträge, beyde Religionen gleich zu halten, zu schützen und zu schirmen, schuldig seyn, sonst würden sie notam perjurii (wie ihre Formalia lauten) schwörlich entflohen können. Ebenmäßig so bekennen die Catholischen selbst, daß die Evangelischen in ruhiger Possession vel quasi des Religion-Friedens und Exercitii Augspurgischer Confession seyn. Und an einem andern Ort bekennen die Catholischen, (in Actis p. 196.) daß sie zu Erhaltung des Religion-Friedens zu Augspurg in specie sich verpflichtet gemacht hätten, dergestalt, wann sie den brechen, und nicht ge reulich halten würden, daß sie sich selbst mit ihren eigenen Brief und Siegeln zu Meineydigen und Siegelbrüchigen Leuten machen müßten und würden; seynd abermahl's thre, der Catholicorum, Formalia. So haben auch Kayserliche Majestät, Ferdinandus II. Christ-seligsten Andenkens, (als Sie Anno 1619. zu Augspurg die Huldigung persönlich eingenommen) allergnädigst versprochen, die Bürgerlichkeit bey dem Religion- und Prophan-Frieden zu erhalten und hand zu haben. Weilen nun aber alle diese Vincula die Evangelischen Bürger bey dem ihrigen nicht haben erretten mögen, sondern die Catholischen dessen allen ohngeachtet, den Evangelischen ihr Exercitium und Kirchen genommen, sie aus dem Rath, Gericht, und den Aemtern, auch von den Stiftungen, als Spitäler, Pfriünden, und dergleichen ic. vertreiben, und sie zu Besuchung des Catholischen Exercitii gendthigt: So ist hierab augenscheinlich zu ersehen, daß kein einig und ander Mittel ist, die Evangelischen bey dem ihrigen, und vor der Catholischen Ein- und Zugriffen zu erretten, als allein die Parität circa Politica. Ja, wann ein Wohl-loblicher Magistratz zu Augspurg diese billigmäßige Parität difficultiren sollte, würde es eben das Ansehen gewinnen, daß sie noch fürters, wie bisher, begehrten über die Evangelischen zu dominiren, sie unter die Füsse zu treten, und ihnen dasjenige, was ihnen die Restitution geben mag, nach und nach wiederum abzunehmen? Nur wäre aber je zu bejammern, und die höchste Unbilligkeit, daß eine solche Volk-reiche Gemeine (welche zu Zeit der Reformation und hernach, über 90000. Seelen stark war) solle unter der Catholicorum Dominat und Zoch allezeit verbleiben: Da man doch, zu Abwendung solcher Ungebühr, die paritatem Judicium beym Kayserlichen Reichs-Hoff-Noth, wie auch am Cammer-Gericht, bey diesen Friedens-Tractaten für nothwendig hält?

Es möchte zwar hinwieder angezogen werden, daß man künftiger Zeit, wieder dergleichen Vergewaltigung der Catholicorum, den Recurs zu der Justicie haben

Ee 3

1648.
Junius.

1648. Junius. können; Aber es ist hingegen zu ermessen, wan man um eines jeden Eingriffs willen, müste eine Rechtfertigung allezeit wieder die Catholischen anfangen, was dñs für gut Vertrauen, Fried und Einigkeit, unter beyderley Religions-Verwandten, und in einer Ring-Mauer wohnenden Mit-Bürgern abgeben würde? So hätten auch die Catholischen diesen grossen Vortheil dabei, daß sie aus der Evangelischen Geld (als welche je notoriè das meiste ins Erarium beytragen) die Rechtfertigung wieder die Evangelischen Mit-Bürgern verlegen könnten; Allermassen auch jeho Herrn Dr. Lentschings zu Behueß der Catholischen gerichtete Negotiation, meistenthels auf der Evangelischen Verlag gehet.

II. Objectio.
Von den Vertrægen.

Nächst dem wird wieder die Parität auch dñs noch eingewandt, ob sollte sie wieder die aufgerichtete Verträge lauffen; darauf giebt man aber zur Antwort: 1) Die weil die Catholischen zu Augspurg die beydigte und hoch-bethuerte Verträge mit einander über ein Haussen geworssen und gebrochen, und deren keinen gehalten; mit was Zug wollten sie sich dann woll jeho darauf berufen? 2) So erfordert der Vertrag des Anno 1584. lauter, daß eine Religion gehalten werden solle, wie die ander, und keine weniger als die ander. Item, es sollen beyde Theile einander bey gleichen bürgerlichen Rechten, Gericht und Wesen lassen. Daz sind formalia verba des Vertrags. Mit was Grund wollten dann die Catholischen das Prä und Dominium über die Evangelischen haben? 3) Wird in diesem Vertrag disponiret, wie es circa Convocationem Ministrorum Ecclesie, in dem Fall gehalten werden solle, wann ein Evangelischer zum Stadt-Pfleger erwehlet werde. Ergo, schliesst sich aus diesem Vertrag, daß die Evangelischen auch sollen zum Stadtpfleger-Amt befördert werden. 4) Ist in dem Vertrag de Anno 1591. versehen, daß den Evangelischen reservirt seyn solle, da sie in künftigen Zeiten bey Reichs-Conventen sich weiters propiciiren können ic. Seind also die Verträge mehr für die bey diesem Friedens-Convent erlangte Parität, als davieder. 5) Auf dem Vertrag aber de Anno 1582. so zwischen dem Herrn Bischoff und Wohl-löblichen Rath aufgerichtet, kan man sich mit Bestand nicht kundire: Dieweil die Evangelici dazu nicht gezogen worden, so kan er, als res inter alios acta ihnen nicht präjudiciren, dannenhero er auch keinen Bestand gehabt, und dafür hernächst in Anno 1584. ein anderer erfolgt.

III. Objectio.
Von der Kaiserlichen Wahl-Ordnung.

Und obwohl die Catholici einwenden möchten, daß man gleichwohl in dem Vertrag de Anno 1584. sich verglichen, daß es bey der Kaiserlichen Wahl-Ordnung, wie die von Carolo V. glorwürdigsten Andenkens, zu Zeit des Interims eingeführet worden ist, verbleiben solle: Dieselbe vermag nun unter andern, daß die Catholischen den Evangelischen vorgezogen werden sollen: So ist doch die Antwort darauf: 1) Daß die Kaiserliche Wahl-Ordnung in diesem Vertrag nicht zu dem Ende, daß die Catholischen den Evangelischen vorgezogen werden sollten, allegiret wäre; sitemahl 2) dieser Plass, wie allz andere, zu der Zeit des Interims, in præjudicium Evangelicorum de præterito & in futurum fürgegangene Handlungen, durch den Religion-Frieden, in der Clausula finali derogatoria, wie auch durch die Disposition, daß um der Religion willen keiner soll verachtet, consequenter auch nicht von officiis publicis soll ausgeschlossen oder verstoßen werden, aufgehoben worden. Immassen 3) dann auch nicht allein die Catholischen Stände auf dem Thurfürstlichen Collegial-Tag zu Regensburg Anno 1630. dergleichen zu Præjudiz der Evangelischen eingeführte Verordnungen, als dem Religion-Frieden zuwieder, von keiner Kraft geachtet haben, juxta Londorp. in Actis Publ. & Theatr. Europ. Part. II. p. 218. Sonder 4) es giebt auch der Catholicorum propria confessio, daß solche Wahl-Ordnung, ratione darinn disponirter Hindansetzung der Evangelischen, niemahls in Observanz kommen, p. 31. & p. 34. fin. dann wie von der Reformation an, der Magistrat von Evangelisten belehrt gewesen, bis auf das Interim in Anno 1548. da Carolus V. sublata Democratia, den Statum Aristocraticum eingeführet hat: Also bekennen die Catholische selbst, (pag. 31. m.) daß Carolus V. damahls selbst einen Stadt-Pfleger, Augspurgischer Confession, erwehlet; und hat man ferner aus alten

1648.
Junius.

1648. alten Scripturen, daß cum temporis auch der andere Stadt-Pfleger nicht Catholisch gewesen.
Junius. 1648. Junius.

Nicht weniger hat man ex scriptis fide dignis, daß die Evangelici von Anno 1548. bis auf 1560. den Zutritt zu den höchsten Aemtern, auch in Rath paria, und manchmal die Majora gehabt haben: Aber in Anno 1561. hat man ihnen, auf eins mahl 2. geheimen Raths- 1. Kriegs-Raths Stelle, und eine im Einnehmer-Amt (welches nach den beyden Herren Durum-Viris die höchste Dignität und Præfectura totius Ærarii ist) entzogen. Und hat man von solcher Zeit an, die Catholischen immer von Jahren zu Jahren allezeit mehr herfür gezogen, ut ipsi fatentur, p. 31. m. dar auf dann 5) erfolget ist, daß nachdem die Evangelischen über diese Inequalität und Neuerung, vor dem Vortrag de Anno 1584. sich unterschiedlich beschweret, daß obgedachter Vergleich erfolget, daß forthin die eine Religion wie die andere, und keine weniger als die andere, gehalten werden solle, welches aber von den Catholischen schlecht in Obacht genommen worden. Solchem nach 6) wurde die Carolinische Wahl-Ordnung (wie der gantz Contextus des Vertrags lauter zu erkennen giebt) allein dahin allegiret, daß der Rath und Patritii davon seyn sollen, daß der Status Aristocraticus (den Kaiser Carolus V. in gedachte Wahl-Ordning, sublata Democratia, eingeführet hat) fleißig erhalten, (pag. 187.) nicht aber, daß die Catholici allein vorgezogen werden sollen: Sintemal dieser Vortrag (§. Am andern ic.) lauter zu erkennen giebt, daß die Evangelischen des höchsten Stadt-Pfleger-Amts fähig seyn sollen. Über das 7) weil die Verträge den Religion-Frieden bestätigen, und die Catholischen selbst nicht in Abrede sind, daß die Bestellung des Raths und der Aemter auch vom Religion-Frieden dependire. (pag. 34. m.) Solchem nach, wann die Evangelischen strikte gehalten wollten, so hätten sie, als die zu Augspurg numero superiores sind, und also auch mehrere tangliche Subjecta haben, deswegen wohl Ursach, zu prætendiren, daß solcher Proportion, bei Bestellung des politischen Wesens, nachgegangen, dadurch sie dann in viel stärkerer Anzahl in Rath seyn könnten, als die Catholischen. Sie wollen sich aber mit der Parität contentiren, als dem in eungen Vinculo, dadurch so wohl Evangelische als Catholische gesichert, und jeder Theil bey seinen Juribus ruhig verbleiben könne.

IV. Objectio ratione status. Über dieses wird, wie äußerlich verlautet, wieder diese Parität vorgeschücket, ob sollten dadurch die Evangelici (als die stärkern an der Zahl) den Catholicis formidabile werden, und also in effectu Imperiatur daraus entstehen: Aber es ist dieses nicht anderst, als vanus metus. Denn 1) ist zu consideriren, als dieses beim Status Aristocratico (ubi plebi cum optimatibus nihil commune) nicht leichtlich zu befürchten; sondern es werden 2) die optimates utriusque Religionis, wann sie pares Numero, Dignitate & Auctoritate sind, ad conservandum Reipublicæ Statum, in einer feinen Harmonie zusammen leben. 3) Suchen die Evangelici insgemein nichts anders, als daß sie bey dem ihrigen gesichert seyn können; darzu ist nun, außer der Äqualität, wie oßlant, kein ander und besser Mittel. 4) Seind diese überländische Bürgerschaffen natura sua, homines miti animo, wie ab dem zu sehen, daß sie ihren Catholicischen Mit-Bürgern Domination und Pressuren, so viel Jahr vor und unter währendem Kriege, so gedultig übertragen haben. Wann sie auch gleich 5) eines niedrigen Naturels, und so beschaffen, daß bds von ihnen zu befürchten wäre, so möchte doch sie, als numero superiores, weder die Parität noch Imperiatur in Senatu, von bds Beginnen abhalten oder verhindern können, sondern es würde beydes cautela inanis seyn. Über dieses 6) ist diese ratio dubitandi auf eine bloße und leere Suspicion gegründet, um deren willen aber Niemand seines Juris quaestu zu entsezten, und wer weiß nicht, daß in Romano Imperio Catholicorum Churz-Fürsten und Stände, samt Dero Unterthanen, an Macht und Anzahl, die Evangelicos weit superieren müste demnach, ex hoc fundamento sich schliessen lassen, daß die höchste Obrigkeit und die Justiz bey den Evangelischen allein, und nicht zugleich auch bey den Catholicischen bestehen müste. Sodann ist leicht zu erachten, wann die Evangelici

1648. gelischen verglichen gegen die Catholischen in Sinn hätten, als diese sich vergebliche Junius. Gedanken machen, würden sie nicht auf aequalitatem (matrem concordiae) sondern vielmehr dahin ziehen, damit sie, nach Proportion ihrer Anzahl, zum Magistrat und Aemtern gezogen würden. Weil sie nun die billigmäßige Petition nicht thun, so sieht man augenscheinlich, daß ihre Intention ist, daß vermittelst der Parität, jeder Theil bey dem Seinigen gesichert verbleiben möge.

1648.
Junius.

Belangend die übrige drey Städte, in specie Dünckelspühl und Biberach, wann ihnen sollte die verglichene Parität wieder entzogen werden, so wären sie wol die elendesten Leute, und kämen in ohn wiederbringliches Prajudicium durch diese Friedens-Handlung, alßdieweil alles, was sie von den Catholicis, mittelst der Aequalität in Senatu, von Ao. 1624. erledyen haben müssen, hiervon authorisiret, confirmiret, und bestätigt würde: Dannenhero sie in ihren Schreiben um Gottes Barmherzigkeit willens lehentlich bitten, daß man sie, Evangelischen theils nicht verlassen, noch ihnen die erhandelte Parität wieder entziehen lassen wollte.

V. Objectio
à termino
Anneliz.

Und mag endlich auch nichts irren, daß diese Parität auch wieder die Regul und den Terminum Anni 1624. lausse; Sintemahl die Herren Evangelici in diesen Termimum anders nicht, als mit dem Reservat, eingewilliget haben, daß denen antegravatis alia via prospiciret werden solle; darauf ist nun für diese 4. Urbes antegravatas auf die Parität circa Politica, (als das schleunigste Mittel, ihren Beschwerden überhaupt abzuheissen, und zumahl, vermdge des Religion-Friedens, billig) geschlossen worden.

Weil auch die Parität zu Augspurg in den Verträgen, ob demonstrirter massen, fundiret: so würden, da es bey dem Statu Anni 1624. quoad Politica, verbleiben sollte, die Verträge (auf welche sich doch die Catholici selbst beruffen) gebrochen, und zumahl die Evangelici hoc ipso, in deteriorem Conditionem gesetzt. Denn Ao. 1624. waren sie zwar von der höchsten Stadt-Pfleger Stelle, und der im Vertrage de Anno 1584. erfordernen Gleichheit, de facto excludiret, forthin aber wurde dieses factum Catholicorum legitimirt, und zu einem Rechte, wann es bey dem Statu Anni 1624. und Contravention der Verträge simpliciter verbleiben müsse.

VI. Objectio
à Consequen-
cia.

Sodann vernimmt man, daß ab dieser Parität gefolget werden wolle, wann sie in diesen vier Städten seyn solle, so müste sie auch in mehr andern Städten, in favorem Civium Catholicorum, gleicher gestalt observiret werden. Man antwortet aber hierauf: Wann die Herren Catholici ein einige Reichs-Stadt (darinn die Catholicischen Bürger in starker Anzahl sich befinden, und doch die Bürger die Majora und die Aemter haben) nahmhafft werden machen, will man alsdann für billig halten, daß die Parität ebener massen daselbst statt haben solle.

Solchemnach würde es bey der beschlossenen Parität in Politicis, als res decisiva, aller billigmäßigen Hoffnung nach, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, als dieselbe auch auf ihren ohn beweglichen Rationibus besteht, und mit keinem beständigen Argument oder Grund, weder der natürlichen Billigkeit, noch auch aller Völker, und den Civil- und Reichs-Rechten nach, wiedersuchten werden kan,

§. XIII.

von der De-
claratione
Ferdinan-
des, die Reli-
gions-Frey-
heit in der
Geistlichen
Reichs-
Stände Lan-
den betref-
send.

Es ist eine in den Deutschen Religions-Geschichten bekannte Sache, wie heftig über des Kdmischen Königs FERDINANDI I. Declaration d. d. Augspurg, den 24ten Sept. Anno 1555. die Religions-Freyheit derer unter den Geistlichen Reichs-Ständen in Deutsch-

land befindlichen Mediatorum, betreffend, zwischen beiderseits Religions-Verwandten, gestritten worden, da die Catholicischen sowohl die wirkliche Existenz, als auch die Gültigkeit dieser Ferdinandischen Declaration gänzlich verneinet, die Augspurgische Confessions-Verwandten hingegen